

Ergebnisse der in der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführten Kontrollen von Betrieben im Land Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

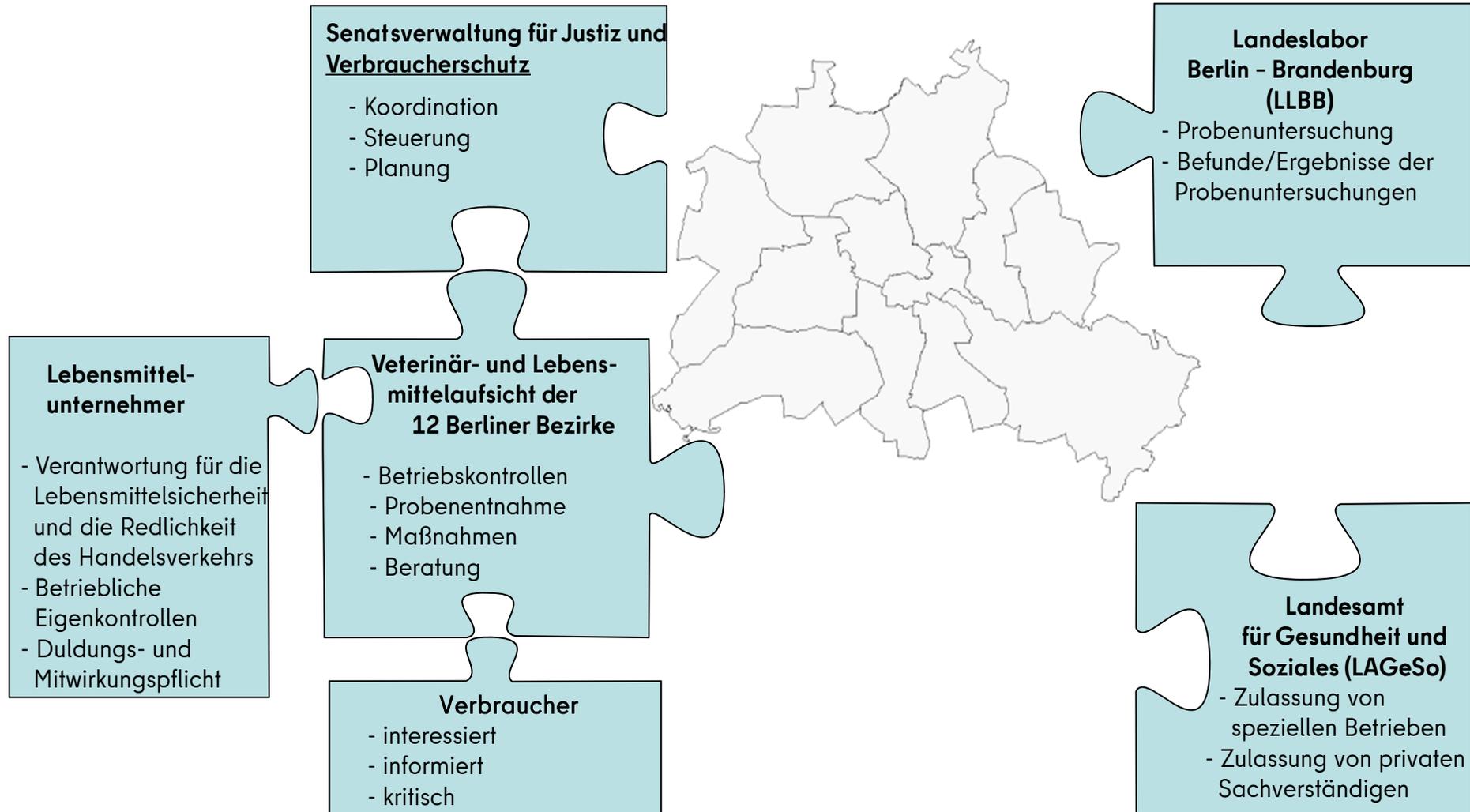
(Stand 31.07.2024)

- Die Ergebnisse der Laboruntersuchungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen im Land Berlin werden im Jahresbericht des Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) dargestellt und können auf dessen Internetseite abgerufen werden (<https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de>)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| 1. Übersicht über die Kompetenzen „sichere Lebensmittel“ in Berlin | 3 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 2.1 Betriebliche Eigenkontrollen | 4 |
| 2.2 Amtliche Kontrolle von Betrieben | 5 |
| 2.3 Datenerhebung | 5 |
| 3. Betriebskontrollen 2023 | 6 |
| 3.1 EU-Jahresbericht des Landes Berlin - Amtliche Kontrollen Betriebe | 6 |
| 3.2 EU-Jahresbericht des Landes Berlin - Amtliche Kontrollen Betriebe/Verstöße | 7 |
| 3.3 Zusammenfassung der wesentliche Kontrolldaten | 8 |
| 4. Fazit | 10 |
| Anhang: | |
| • Verzeichnis einer Auswahl von Internetpfaden | 11 |
| • Verzeichnis einer Auswahl von lebensmittelrechtlichen Vorschriften | 12 |
| • Verzeichnis der Abkürzungen | 13 |

1. Übersicht über die Kompetenzen „sichere Lebensmittel“ in Berlin



2. Rechtliche Grundlagen

Das allgemeine Lebensmittelrecht bildet die Grundlage für die Lebensmittelsicherheit zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher vor lebensmittelbedingten Gefahren sowie für die Redlichkeit des Handelsverkehrs mit Lebensmitteln zum Schutz vor Irreführung und Täuschung. Diese Ziele sind in der sogenannten „Basis-Verordnung“ betreffend die Lebensmittelsicherheit VO (EG) Nr. 178/2002 sowie der sogenannten „Lebensmittelinformationsverordnung“ VO (EU) Nr. 1169/2011 verankert und in der Bundesrepublik Deutschland im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) umgesetzt.

Die Durchführung amtlicher Kontrollen durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden ist durch die sogenannte „Kontrollverordnung“ VO (EU) 2017/625 geregelt, die in der Bundesrepublik Deutschland im LFGB und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Rahmen-Überwachung mit Vorgaben für eine bundeseinheitliche Verfahrensweise der amtlichen Lebensmittelüberwachung einschließlich Kriterien für die risikoorientierte Betriebskontrolle umgesetzt ist.

2.1. Betriebliche Eigenkontrollen

Jeder Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, Lebensmittel so herzustellen, zu verarbeiten und/oder zu vertreiben, dass die Sicherheit der Lebensmittel und die Redlichkeit des Handelsverkehrs gewährleistet werden. Er hat durch geeignete betriebliche Eigenkontrollen u.a. für die Verfahren zur Herstellung und Behandlung eine Gefahrenanalyse durchzuführen, um Kontrollpunkte und erforderliche Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Außerdem muss er durch eine geeignete Dokumentation jederzeit belegen können, von wem die Ausgangsstoffe bezogen und an wen die Produkte geliefert wurden.

2.2 Amtliche Kontrolle von Betrieben

Die Überwachungsaufgaben werden in Berlin von den Ordnungsämtern der Bezirke im Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) wahrgenommen. Hierzu stufen sie alle Lebensmittelbetriebe nach bundesweit abgestimmten Kriterien in sogenannte „Risikokategorien“ ein und ermitteln so die risikoorientierte, betriebsspezifische Kontrollfrequenz für die Routinekontrollen; diese kann zwischen mindestens wöchentlich und dreijährlich variieren. Betriebe mit hohem Prozess- und/oder Produktrisiko (hohe Risikoeinstufung) werden häufiger kontrolliert. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle werden auch Schwerpunkte im Zusammenhang mit dem Bundesweiten Überwachungsplan (BÜp) einbezogen, mit dem Ziel, bundesweit Erkenntnisse über die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und gesetzlicher Regelungen durch den Lebensmittelunternehmer zu erhalten. Darüber hinaus wird Verdachtshinweisen zusätzlich im Rahmen anlassbezogener Betriebskontrollen vorrangig nachgegangen z.B. anlässlich von Schnellwarnungen oder Verbraucherbeschwerden.

2.3 Datenerhebung und Statistik

Die EU-Mitgliedsstaaten sind nach der „Kontrollverordnung“ VO (EU) 2017/625 auch verpflichtet, der EU-Kommission jährlich eine Statistik der amtlichen Lebensmittelüberwachung (EU-Jahresbericht) vorzulegen. Die Erfassung der Daten für die Jahresberichte ist in allen EU-Mitgliedstaaten beginnend für das Jahr 2020 harmonisiert und durch Musterformulare vereinheitlicht.

Die jährliche Statistik der in Berlin im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durch die VetLeb im letzten Jahr erhobene Daten betreffend die Betriebskontrollen wird mit diesem Lebensmittelsicherheitsbericht Berlin - Jahresbericht 2023 vorgelegt.

3. Betriebskontrollen

3.1 EU-Jahresbericht des Landes Berlin - Amtliche Kontrollen Betriebe 2023

| 1.2 Amtliche Kontrollen von Wirtschaftsteilnehmern/Betrieben | | |
|--|---|--|
| Zugelassene Betriebe | Zahl der Betriebe | Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen |
| Mit allgemeinen Tätigkeiten befasste Betriebe (Kühlhäuser, Wiederumhüllungs- und Umpackbetriebe, Großhandelsmärkte, Kühlschiffe) | 15 | 18 |
| Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huffieren | 6 | 25 |
| Fleisch von Geflügel und Hasentieren | 3 | 13 |
| Zuchtwildfleisch | 0 | 0 |
| Jagdwildfleisch | 2 | 4 |
| Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch | 30 | 58 |
| Fleischerzeugnisse | 25 | 38 |
| Lebende Muscheln | 0 | 0 |
| Fischereierzeugnisse | 9 | 15 |
| Kolostrum, Rohmilch, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und Milcherzeugnisse | 3 | 3 |
| Eier und Eiprodukte | 0 | 0 |
| Froschschenkel und Schnecken | 0 | 0 |
| Ausgelassene tierische Fette und Grieben/Grammeln | 0 | 0 |
| Behandelte Mägen, Blasen und Därme | 0 | 0 |
| Gelatine | 0 | 0 |
| Kollagen | 0 | 0 |
| Hochverarbeitete(s) Chondroitinsulfat, Hyaluronsäure, andere hydrolysierte Knorpelprodukte, Chitosan, Glucosamin, Lab, Hausenblase und Aminosäuren (HRP) | 0 | 0 |
| Honig | 0 | 0 |
| Sprossen | 1 | 1 |
| Registrierte Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe | Zahl der Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe | Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen |
| Pflanzenbau | 148 | 37 |
| Tierproduktion | 969 | 17 |
| Gemischte Landwirtschaft | 1 | 0 |
| Jagd | 10 | 7 |
| Fischerei | 6 | 2 |
| Aquakultur | 5 | 1 |
| Obst- und Gemüseverarbeitung | 155 | 43 |
| Herstellung pflanzlicher Öle und Fette | 26 | 8 |
| Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen | 39 | 10 |
| Herstellung von Back- und Teigwaren | 512 | 313 |
| Herstellung sonstiger Nahrungsmittel | 636 | 339 |
| Getränkeherstellung | 206 | 42 |
| Großhandel | 3411 | 767 |
| Einzelhandel | 17856 | 9076 |
| Transport- und Lagerarbeiten | 677 | 230 |
| Gastronomie | 35024 | 15731 |
| Sonstige | 306 | 110 |
| | Zahl der Betriebe | Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen |
| Betriebe, die Lebensmittelkontaktmaterialien herstellen | 66 | 9 |

Quelle: Berichterstattung nach DVO (EU) 2019-723 Anhang Teil II_Berlin_2023

Lebensmittelsicherheitsbericht Berlin

Jahresbericht 2023



3.2 EU-Jahresbericht des Landes Berlin – Amtliche Kontrollen Betriebe / Verstöße 2023

| 1.6 Verstöße | Verstöße bei Wirtschaftsteilnehmern/Betrieben | | | Aktionen/Maßnahmen | |
|--|---|--|--|--------------------|-------------|
| | Bei amtlichen Kontrollen festgestellt | Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe | Zahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe, bei denen Verstöße festgestellt wurden | Administrativ | Gerichtlich |
| Zugelassene Betriebe | | | | | |
| Mit allgemeinen Tätigkeiten befasste Betriebe (Kühlhäuser, Wiederumhüllungs- und Umpackbetriebe, Großhandelsmärkte, Kühlschiffe) | 3 | 6 | 2 | | 3 |
| Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren | 30 | 6 | 4 | | 9 |
| Fleisch von Geflügel und Hasentieren | 16 | 2 | 1 | | 5 |
| Zuchtwildfleisch | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Jagdwildfleisch | 0 | 1 | 0 | | 0 |
| Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch | 27 | 22 | 9 | | 15 |
| Fleischerzeugnisse | 10 | 22 | 6 | | 7 |
| Lebende Muscheln | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Fischereierzeugnisse | 6 | 7 | 2 | | 2 |
| Kolostrum, Rohmilch, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und Milcherzeugnisse | 0 | 2 | 0 | | 0 |
| Eier und Eiprodukte | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Froschschenkel und Schnecken | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Ausgelassene tierische Fette und Grieben/Grammeln | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Behandelte Mägen, Blasen und Därme | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Gelatine | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Kollagen | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| HRP | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Honig | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Sprossen | 0 | 1 | 0 | | 0 |
| Registrierte Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe | | | | | |
| Pflanzenbau | 3 | 25 | 2 | | 2 |
| Tierproduktion | 5 | 12 | 3 | | 4 |
| Gemischte Landwirtschaft | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| Jagd | 0 | 5 | 0 | | 0 |
| Fischerei | 0 | 2 | 0 | | 0 |
| Aquakultur | 0 | 1 | 0 | | 0 |
| Obst- und Gemüseverarbeitung | 17 | 33 | 8 | | 11 |
| Herstellung pflanzlicher Öle und Fette | 1 | 5 | 1 | | 1 |
| Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen | 3 | 8 | 1 | | 1 |
| Herstellung von Back- und Teigwaren | 297 | 196 | 85 | | 133 |
| Herstellung sonstiger Nahrungsmittel | 190 | 212 | 71 | | 89 |
| Getränkeherstellung | 11 | 32 | 5 | | 5 |
| Großhandel | 153 | 571 | 49 | | 75 |
| Einzelhandel | 2459 | 4604 | 914 | | 1329 |
| Transport- und Lagerarbeiten | 65 | 142 | 18 | | 34 |
| Gastronomie | 10447 | 10208 | 3560 | | 5328 |
| Sonstige | 57 | 71 | 24 | | 29 |
| Betriebe, die Lebensmittelkontaktmaterialien herstellen | | 6 | | | |

Quelle: Berichterstattung nach DVO (EU) 2019-723 Anhang Teil II_Berlin_2023

3.3 Zusammenfassung der wesentliche Kontrolldaten

Nachstehend werden die wesentlichen Kontrolldaten der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Berlin zusammengefasst:

Die registrierten Lebensmittel-Betriebe bilden den weitaus größten Anteil (99,7%). Davon sind rund 88% Gastronomiebetriebe und Einzelhändler; wobei die Gastronomiebetriebe rund 58% und die Einzelhändler rund 30% stellen.

Bei den insgesamt 59.987 **registrierten** Lebensmittel-Betrieben, die in der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln tätig sind, erfolgten 26.733 amtliche Kontrollen (Tabelle 3.1), bei denen in 16.127 Betrieben 13.708 Verstöße festgestellt wurden (Tabelle 3.2).

Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen, unterliegen einer sogenannten Zulassungspflicht. Die Zulassungspflicht wurde anlässlich des EU-weiten EHEC-Ausbruchsgeschehens in 2011 auch auf Sprossen erzeugende Betriebe ausgeweitet. Bei den insgesamt 94 **zugelassenen** Lebensmittelbetrieben-Betrieben erfolgten 175 amtliche Kontrollen (Tabelle 3.1), bei denen in 69 Betrieben 92 Verstöße festgestellt wurden (Tabelle 3.2).

Bei den insgesamt 66 Betrieben, die **Lebensmittelkontaktmaterialien** herstellen (Tabelle 3.1), wurden bei den sechs kontrollierten Betrieben keine Verstöße festgestellt (Tabelle 3.2).

Worin die jeweiligen Verstöße genau liegen (ob z.B. Hygiene, Eigenkontrollen, Kennzeichnung beanstandet wurden) kann aus der Datenerhebung nicht abgeleitet werden.

Bei den Daten der Betriebskontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung muss bedacht werden, dass es sich um Erhebungen von größtenteils risikoorientiert geplanten Betriebskontrollen, d.h. zielgerichtete Kontrollen, handelt.

Betriebe, zu denen Hinweise auf auffällige Sachverhalte bestehen, werden intensiver, d.h. häufiger, kontrolliert; zudem werden Betriebe, wenn sie von Schnellwarnungen oder Verbraucherbeschwerden betroffen sind, anlassbezogen kontrolliert.

Daher kann aus der Statistik über die Daten der Betriebskontrollen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

Durch die grundlegend geänderte Berichterstattung gemäß DVO (EU) 2019/723 mit Vorgaben für die Jahresberichte beginnend für das Jahr 2020 ist ein Vergleich mit Daten früherer Jahre erschwert und auch ein Vergleich mit den Ergebnissen der Jahre 2020, 2021 und 2022 nach nur drei Jahren weist nur begrenzte Aussagekraft auf, weshalb keine Vergleich dargestellt werden.

4. Fazit

- Die Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 dient der Lebensmittelsicherheit zum Schutz der Gesundheit der Menschen und die Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 dient dem Schutz vor Irreführung und Täuschung. Der Lebensmittelunternehmer ist für die Lebensmittelsicherheit und die Redlichkeit des Handelsverkehrs verantwortlich.
- Die AVV Rahmen-Überwachung sichert die bundeseinheitliche Umsetzung der sogenannten „Kontrollverordnung“ (EU) 2017/625 durch Vorgaben für eine bundeseinheitliche Verfahrensweise der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Kriterien für risikoorientierte Betriebskontrollen.
- Die amtlichen Kontrollen von Lebensmittelbetrieben finden im Land Berlin gemäß diesen Vorgaben nach risikoorientiertem Ansatz, d.h. zielgerichtet, statt; sie obliegen einschließlich der Festlegung der Kontrollfrequenzen den Ordnungsämtern der Bezirke von Berlin - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb). Die Kontrollfrequenzen der Routinekontrollen können zwischen mindestens wöchentlich und dreijährlich variieren. Betriebe mit hohem Prozess- und/oder Produktrisiko (hohe Risikoeinstufung) werden häufiger kontrolliert. Bei Betrieben mit Beanstandungen, d.h. anlassbezogen z.B. auch im Rahmen von Schnellwarnungen oder Verbraucherbeschwerden erfolgen Betriebskontrollen vorrangig.
- Die jährliche Berichterstattung zur Datenerhebung über die amtlichen Lebensmittelkontrollen wurde mit der Vorgaben der DVO (EU) 2019/723 beginnend für das Jahr 2020 grundlegend geändert.
- Die registrierten Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe nehmen im Jahr 2023 mit 59.987 Betrieben den weitaus größten Anteil ein (99,7%). Davon sind rund 88% Gastronomiebetriebe und Einzelhändler; wobei die Gastronomiebetriebe rund 58% und die Einzelhändler rund 30% stellen.
- Insgesamt werden im Jahr 2023 bei 16.202 Betrieben 13.800 Verstöße festgestellt; wobei keine Aussage über die Art der Verstöße abzuleiten ist.
- Aus den Daten kann aufgrund der nach risikoorientiertem Ansatz durchgeführten amtlichen Kontrollen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.
- Ein Vergleich mit den Daten früherer Jahre ist wegen der beginnend für das Jahr 2020 grundlegend geänderten Datenerfassung als auch mit den Ergebnissen der Jahre 2020, 2021 und 2022 nach nur drei Jahren erschwert und weist nur eine begrenzte Aussagekraft aus, weshalb keine Vergleiche dargestellt werden.
- Die Ergebnisse der Laboruntersuchungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen des Jahres 2023 werden im Jahresbericht des Landeslabors Berlin-Brandenburg (LLBB) dargestellt; sie können auf dessen Internetseite abgerufen werden (<https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de>).

Anhang: Verzeichnis einer Auswahl von Internetpfaden

- Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Berliner Bezirke
 - <https://www.service.berlin.de/veterinaer-lebensmittelaufsichtsaeemter/>
- Jahresbericht des LLBB
 - <https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de>
- BVL - Report
 - https://www.bvl.bund.de/DE/Aufgaben/aufgaben_node.html
- www.lebensmittelwarnung.de = Information der Öffentlichkeit über nicht sichere Produkte
 - www.lebensmittelwarnung.de
- G@ZIELT = Gemeinsame Zentralstelle im Internet gehandelter Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse
 - https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/06_UeberwachungInternethandel/lm_ueberwachung_internethandel_node.html
- BVL-Übersicht der anonymisierten Meldungen aus dem RASFF
 - https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Warn_und_Informationssysteme/00_Warn_und_Informationssysteme/01_RASFF/021_aktuelle_rasff_meldungen/aktuelle_meldungen_lm_box.html
- EU-RASFF-Verbraucher-Portal:
 - <https://webgate.ec.europa.eu/rasff-window/consumers/?event=getListByCountry&country=DE>

Anhang: Verzeichnis einer Auswahl von lebensmittelrechtlichen Vorschriften

EU:

- **VO (EG) Nr. 178/2002 Basisverordnung** zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- **VO (EU) 2017/625 Kontrollverordnung** zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz
- **DVO (EU) 2019/723** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars, das in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichten zu verwenden ist
- **VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung** betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

National:

- **LFGB = Lebensmittel-** und Futtermittelgesetzbuch
- **AVV Rahmen-Überwachung - AVV RÜb** = Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften

Anhang: Verzeichnis der Abkürzungen

- BVL = Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- EG = Europäische Gemeinschaft
- EU = Europäische Union
- RASFF = Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed)
- DVO = Durchführungsverordnung
- VO = Verordnung